

Leseprobe Fälle

Fall 1

Sachverhalt

Gebrauchtwagenhändler V bietet dem Privatmann K einen „Audi“ für 7.000 Euro an. Dabei ist K, wie er erklärt, die Unfallfreiheit des Wagens besonders wichtig. Seine Frage, ob es sich um einen unfallfreien „Audi“ handelt, beantwortet V ins Blaue hinein mit „Ja“. Tatsächlich hat V keine Ahnung, was K nur aufgrund seiner Leichtgläubigkeit nicht erkennt. In Wirklichkeit hatte der Wagen bereits einen schweren Unfall, was man ihm aber nicht ansieht und was V mit bloßen Augen auch nicht hatte erkennen können. K kauft den Wagen. In den von V vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen heißt es:

„Dem Käufer wurde mitgeteilt, dass es sich um einen Gebrauchtwagen handelt. Deshalb verzichtet der Käufer auf jegliche Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln.“

Wenig später setzt die Bremsfunktion des Wagens aus, und K fährt gegen eine Betonwand. Ursächlich für das Aussetzen der Bremsen sind die Folgen des früheren Unfalls. K muss für 3.000 Euro ärztlich versorgt werden. Der „Audi“ erleidet einen Totalschaden. K hätte den Wagen einen Tag später für 8.000 Euro an einen Dritten verkaufen können.

Frage 1: Welche vertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz hat K gegen V?

Frage 2: Kann K zurücktreten?

Lösung

Frage 1

I. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 437 Nr. 3, 311 a II in Höhe von 8.000 Euro

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung für den „Audi“ sowie den möglichen Verkauf aus §§ 437 Nr. 3, 311 a II in Höhe von 8.000 Euro haben.

1. V und K haben einen **Kaufvertrag** nach § 433 geschlossen.

2. Es müsste ein **Sachmangel** gemäß § 434 I im Zeitpunkt des **Gefahrübergangs** vorgelegen haben (§ 446 S.1). Ein Sachmangel ist die für den Käufer nachteilige Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit, § 434 I 1.

a) Problematisch ist, ob die **Unfallfreiheit** eine Beschaffenheit in diesem Sinne ist. Zur **Beschaffenheit gehören alle Eigenschaften, die der Kaufsache unmittelbar physisch anhaften**. Zu diesen Eigenschaften zählen auch Merkmale, die für den Wert der Sache bedeutsam sind. Das Merkmal der Unfallfreiheit steigert den Wert eines Wagens im Vergleich zu einem Unfallwagen. Damit stellt die Unfallfreiheit eine Beschaffenheit im Sinne des § 434 I 1 dar.

b) Im Gespräch zwischen K und V wurde diese Unfallfreiheit **vertraglich** vereinbart.

c) Der „Audi“ war bereits **bei Übergabe** ein Unfallwagen. Deshalb lag der Mangel bereits bei Gefahrübergang gemäß § 446 S.1 vor.

3. Die **Voraussetzungen für den Schadensersatz** richten sich nach § 437 Nr. 3. Dabei ist für das Auffinden der einschlägigen Norm (§ 280 oder § 281 oder § 283 oder § 311 a) danach zu differenzieren, ob der Mangel behebbar, nachträglich unbehebbar oder anfänglich unbehebbar ist. Im vorliegenden Fall ist die Unfallschadenhaftung des Wagens, die von Beginn an bestand, nicht mehr behebbar. Es liegt mithin eine **anfängliche Unbehebbarkeit** gemäß § 311 a I vor.

4. Der Schuldner V müsste gemäß § 311 a II 2 **Kenntnis von dem anfänglichen Mangel gehabt haben oder den Mangel zumindest kennen müssen**.

a) V war die Unfallschadenhaftung des „Audi“ nicht bekannt. Damit scheidet positive Kenntnis aus.

b) Möglicherweise hat V **seine Unkenntnis zu vertreten** (§ 311 a II 2 Var. 2). V könnte fahrlässig keine Kenntnis vom Mangel gehabt haben. Fahrlässig handelt nach § 276 II, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. V könnte eine Untersuchungspflicht an dem „Audi“ treffen. Allerdings ist ein Verkäufer grundsätzlich **nur dann zur eingehenden Untersuchung der Kaufsache verpflichtet, wenn es Hinweise auf einen Mangel** gibt. Ein solcher Mangel war mit bloßem Auge nicht zu erkennen. Folglich hat V nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, fahrlässige Unkenntnis scheidet folglich aus.

c) Es könnte sich jedoch eine **strengere Haftung** aus § 276 I 1 Halbsatz 2 ergeben. Dafür müsste V eine **Beschaffenheitsgarantie** (§ 443 I Var. 1) übernommen haben. Eine Garantieübernahme liegt vor, wenn der Verkäufer **ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, dass die Kaufsache bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat, verbunden mit der Erklärung, verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten zu wollen**. Auf ausdrückliche Frage des K hat V die Unfallfreiheit des „Audi“ versichert. Diese Erklärung hat eine herausgehobene Bedeutung für den Wert des Wagens und ist daher als Beschaffenheitsgarantie gemäß § 443 I Var. 1 zu werten. Selbst wenn K

leichtgläubig gewesen sein sollte, als er V glaubte, ändert dies nichts. Denn eine Garantieerklärung bindet unabhängig davon, ob sie verlässlich erscheint oder ersichtlich „ins Blaue hinein“ abgegeben wird. **Das Risiko der Unrichtigkeit trägt der Erklärende, nicht der Erklärungsempfänger.** Folglich haftet V nach § 276 I 1 Halbsatz 2 für seine Unkenntnis des Mangels.

5. K hat, wegen des Totalschadens, einen **Verlust** in Höhe seiner Kaufsumme für den Wagen (7.000 Euro) erlitten, und ihm ist ein Gewinn nach § 252 in Höhe von 1.000 Euro entgangen. Damit beläuft sich sein Schaden auf 8.000 Euro.

6. Möglicherweise scheidet der Ersatzanspruch jedoch wegen der Vertragsklausel aus. Danach hat K auf jegliche **Gewährleistungsansprüche verzichtet**. Diese Klausel könnte jedoch nach § 444 **unwirksam** sein. V hat eine Garantie für die Beschaffenheit des „Audi“ übernommen. Folglich kann er sich nicht auf eine Klausel, die die Rechte des Käufers beschränkt, berufen. Die Vertragsklausel beschränkt die Rechte des V. Daher scheidet der Ersatzanspruch wegen § 444 **nicht** aus.

Ergebnis: K hat gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung für den „Audi“ sowie auf den entgangenen Gewinn aus §§ 437 Nr. 3, 311 a II in Höhe von 8.000 Euro.

II. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz neben der Leistung für die Behandlungskosten (3.000 Euro) aus §§ 437 Nr. 3, 280 I

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung für die Behandlungskosten aus §§ 437 Nr. 3, 280 I in Höhe von 3.000 Euro haben.

1. V und K haben einen **Kaufvertrag** nach § 433 geschlossen.

2. Es lag ein **Sachmangel** gemäß § 434 I im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor (siehe oben).

3. V hat im Falle der Zusicherung einer Beschaffenheit die Pflichtverletzung stets zu vertreten und haftet damit **verschuldensunabhängig** (Beschaffenheitsgarantie nach § 443 I Var. 1) [Palandt, § 276 Rdnr. 29].

4. K müsste einen **Schaden** erlitten haben. Er musste Behandlungskosten in Höhe von 3.000 Euro tragen. Damit liegt ein Schaden vor.

Ergebnis: K hat gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung für die Behandlungskosten aus §§ 437 Nr. 3, 280 I in Höhe von 3.000 Euro.

Frage 2: